

öffentlichten Enquete nachweisbar ist, — Strafrechtslehrer wie Prof. von Lilienthal, von Liszt, Prof. Hans Groß in Graz, Philosophen vom Range eines Ernst Mach in Wien, Naturforscher wie Ernst Haeckel in Jena, für Aufhebung des Strafparagraphen eintraten, während Mediziner wie Geheimrat Erich Harnack, und Prof. Strassmann jedenfalls für Milderung dieser Paragraphen sich einsetzten. Ja, unter 120 beantworteten Fragebogen jener Enquete waren nur 9, die jede Reform ablehnten und es beim Alten lassen wollten, während 111 für eine Änderung eintraten, darunter 75, die unsere Forderung der Aufhebung der Strafparagraphen zu der ihrigen machten.

Wenn irgendwo, so möchte man auf diese Unglücksbestimmung Goethes Wort beziehen: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort“. Denn dieser Paragraph ist aus einer Weltanschauung entstanden, deren Voraussetzungen für uns auf keinen Fall mehr gelten können, unter sozialen, politischen und wirtschaftlichen Zuständen völlig entgegengesetzter Natur. So ist diese Bestimmung sicher einer der größten Mörder menschlicher Freiheit, menschlichen Glücks, menschlicher Ehrlichkeit, die wir kennen.

Heute, wo ein sozialeres Gewissen uns zeigt, welche unerträglichen Konsequenzen die Aufrechterhaltung dieses grausamen Paragraphen gerade für die Ärmsten der Armen bedeutet, wie dieser Paragraph sich zu einem Ausnahmegesetz für die Besitzlosen entwickelt hat, heute kann aller Kampf sich nur darauf richten, die unheilvollen Wirkungen dieses Gebärzwanges zu beseitigen, dessen Wirkungen in erster Linie nur Verschärfung der Klassenfeindschaft, Verbitterung und Zerklüftung, Vermehrung des sozialen und gesundheitlichen Elends sein kann. Die Not, die durch diesen Paragraphen entsteht, ist in vielen Fällen so außerordentlich, daß selbst die Richter das Urteil, das sie fällen und nach dem heutigen Gesetz fällen müssen, als zu hart empfinden und die Verurteilten der Gnade des Justizministers empfehlen. Aber der einzige Justizminister, der u. W. von diesem Begnadigungsrecht in größerem Umfange Gebrauch gemacht hat, der sächsische Ministerpräsident Zeigner, hat gewiß auch mit für diese seine Warmherzigkeit gegen die Bedrängten und Leidenden durch die unerhörte Härte der Verurteilung ihm gegenüber büßen müssen. Ein anderer Justizminister, der württembergische Zentrumminister Boll, hat sich im Gegenteil gerühmt, im Jahre 1921 in Württemberg allein fast 800 Fälle von Abtreibung zur Bestrafung gebracht zu haben, während es vor dem Kriege nur in ganz Deutschland etwa 600 Fälle jährlich gab, die verhandelt wurden.

Vor kurzem durchlief die deutsche Presse die Nachricht, daß etwa 600 Frauen sich wegen dieses Vergehens vor dem Strafrichter würden zu verantworten haben, und angesichts dieser neuen Er-

schütterung der Sicherheit und Ruhe zahlloser Familien ist es wohl angebracht, den Kampf gegen diese unglücklichen Rückstände in unserer Gesetzgebung aufs neue energisch aufzunehmen, nachdem selbst der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch von Seiten doch gewiß konservativer Bearbeiter zum mindesten erhebliche Milderungen vorsieht. So z. B. zeigt der Entwurf Ebermeyers, des Senatspräsidenten am deutschen Reichsgericht, Vorsitzender der Kommission zur Beratung des neuen Strafgesetzes, in der Tat ein Entgegenkommen an die schweren sozialen Nöte, indem er für besondere Fälle dem erkennenden Strafrichter die Befugnis zur völligen Straffreierklärung der abtreibenden Schwangeren selber gewähren will. Auch scheint man der Abtreibung infolge der Notzucht Straffreiheit gewähren zu wollen, was ja auch immerhin schon ein Fortschritt wäre. Aber selbst diese bescheidenen Anzeichen einer Erkenntnis für die Notwendigkeit einer Änderung werden ja dadurch völlig illusorisch, daß vorläufig keine Aussicht besteht, daß die Strafrechtsreform Gesetz wird. Die Erzwingung von Geburten ist besonders sinnlos in einem Lande, in dem die schon Lebenden nicht einmal ernährt werden können, sondern der Barmherzigkeit des Auslandes zur Last fallen.

Um so bedeutsamer ist es, daß wir die im freien, individualistischen Europa so lange ersehnte Reform heute in einem Lande verwirklicht haben, das trotz aller Nöte und Schwierigkeiten sich den Schutz der Mutter und des Kindes zur ganz besonderen Pflicht gemacht hat: im neuen Rußland. Was es auf diesem Gebiet an positiven Einrichtungen geschaffen hat, darüber soll ein anderes Mal eingehender berichtet werden. Es wird heute die Leser interessieren, den Wortlaut und die Begründung dieses, sowohl in der Geschichte des Strafrechts wie in der Geschichte des Mutterschutzes bedeutsamen Dokumentes kennen zu lernen. Es handelt sich um einen Beschluß des Volkskommissariats für Gesundheitswesen, sowie des Volkskommissariats der Justiz, der am 18. November 1920 in der „Iswiestja“ Nr. 259 veröffentlicht worden ist. Für das Volkskommissariat für Gesundheitswesen zeichnete der auch heute noch an der Spitze befindliche Prof. Semaschko; für das Volkskommissariat der Justiz: Kurskij:

Artikel 3. Über das Recht, die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft (Abort) einzuleiten.

In den letzten Jahrzehnten ist im Westen wie auch bei uns die Zahl der Frauen, welche ihre Schwangerschaft unterbrechen, in stetem Wachstum begriffen.

Die Gesetze aller Länder kämpfen gegen dieses Übel an, indem sie die Frau, die sich zu diesem Schritt entschließt, wie auch den Arzt, der den Abort einleitet, bestrafen.